

Ordnung der Allgemeinen Bestimmungen für den Sportbetrieb (OAB)

Art. 1 Definition

1. Die Ordnung der Allgemeinen Bestimmungen für den Sportbetrieb der Deutschen Eislauf-Union, (OAB), regelt in Verbindung mit den jeweils gültigen „General Regulations, Special Regulations and Technical Rules“ der International Skating Union (ISU) den allgemeinen Sportbetrieb des Eiskunstlaufens in Deutschland. In den Deutschen Eiskunstlaufbestimmungen (DKB) und den nachrangigen Durchführungsbestimmungen (DFBest) werden die Einzelheiten des Sportbetriebes geregelt.
2. Die Mitglieder der DEU erkennen durch ihre Mitgliedschaft diese Bestimmungen ausdrücklich an.
3. In Zweifelsfällen sind die ISU Bestimmungen maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn keine besonderen Bestimmungen in der OAB und den sonstigen Ordnungen der DEU enthalten sind. Technische Regeländerungen der ISU werden mit Wirksamkeit in der ISU auch für die OAB und die sonstigen Ordnungen der DEU wirksam, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Die DEU ist die Rechte-Inhaberin für ihre Aktivitäten und ist allein berechtigt, die nationalen Meisterschaften, internationalen Meisterschaften, DEU - bzw. ISU Schaulaufen durchzuführen. Die DEU übt hierfür das alleinige Fernseh- und Werberecht aus.

Art. 2 (weggefallen)

Art. 3 Zulassungsbestimmungen

1. Die Zulassungsbestimmungen der DEU entsprechen den jeweils gültigen Regeln der ISU Constitution and General Regulations sowie den ISU Communications, insbesondere den Regeln 102 und 103 der ISU General Regulations. Diese Bestimmungen sind für alle Mitglieder der DEU verbindlich.
2. Die Zulassungsbestimmungen basieren auf dem Grundsatz, dass niemand wegen seiner Vorbereitung auf oder Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben, Meisterschaften und Olympischen Spielen einen Nachteil erleiden soll. Der DEU obliegt es, hierfür die entsprechenden Voraussetzungen, auch bezüglich jeglicher finanzieller Vereinbarungen, zu treffen.
3. Die Bestimmungen beschreiben die Voraussetzungen, unter denen es den aktiven Sportlern erlaubt ist, an nationalen Wettbewerben und Meisterschaften teilzunehmen. Sie bilden darüber hinaus die Grundlage für Einsatz und Tätigkeit aller übrigen Personen, die für den Eiskunstlauf im Zuständigkeitsbereich der DEU Aufgaben erfüllen.

Art. 4 Definition der „Zulassung“

1. Als „zugelassene Person“ gilt, wer sich entschieden hat, nur an nationalen und internationalen Wettbewerben und Meisterschaften teilzunehmen, wenn diese:
 - 1.1. durch die DEU und/oder die ISU genehmigt sind,
 - 1.2. von Offiziellen, einschließlich der Schiedsrichter und Preisrichter durchgeführt werden, die durch die DEU anerkannt und bestätigt sind.
 - 1.3. unter Beachtung der DEU Regelungen durchgeführt werden.
2. Ein Läufer kann für seinen Auftritt, seine Freigabe und seine Schaulaufvorstellung Geld erhalten und trotzdem zugelassen bleiben, vorausgesetzt, dass

- 2.1. dieser Läufer alle Bedingungen einschließlich aller finanziellen Absprachen einhält, die sein nationaler Verband abgewickelt hat in Bezug auf solche Auftritte, Freigaben und Schaulaufvorstellungen,
 - 2.2. die Bezahlungen und andere Vergünstigungen, die der Läufer für einen Auftritt erhält, über seinen nationalen Verband abgewickelt werden oder dass der Läufer wenigstens seinen Verband über seine Bezahlungen und Vergünstigungen informiert und
 - 2.3. dieser Läufer alle anderen Bedingungen der Zulassungs-Regel einhält.
3. Die DEU stellt Grundregeln auf, unter denen die Läufer Zahlungen für Auftritte, Freigaben und Schaulaufen annehmen können. Die DEU soll darauf achten, dass ihre Läufer nicht an solchen Wettbewerben teilnehmen, die sie zu nicht zugelassenen Personen machen würden.
4. Eine Person verliert ihre Zulassung, wenn
 - 4.1. sie ohne ausdrückliche Genehmigung der DEU in irgendeiner Funktion an einem Wettbewerb, Schaulaufen oder an einer Tournee in einer der Eissportdisziplinen der ISU teilnimmt,
 - 4.2. sie an einem Wettbewerb teilnimmt, der von Offiziellen (Schieds- und Preisrichtern, Technischen Offiziellen etc.) durchgeführt wird, die nicht auf der offiziellen Liste der DEU oder der ISU geführt werden,
 - 4.3. an einer Veranstaltung teilnimmt, die nicht von einem Mitglied und/oder der ISU genehmigt ist,
 - 4.4. sie die Zulassungsregel der DEU anderweitig missachtet.

Art. 5 Definition der „Eingeschränkten Zulassung“

Die Zulassungsrechte sind wie folgt eingeschränkt:

1. Eine Person kann weder als Läufer, Schiedsrichter, Preisrichter oder Technischer Controller an nationalen Meisterschaften und Wettbewerben teilnehmen, noch Mitglied des Präsidiums oder des hauptamtlichen Vorstandes der DEU, eines LEV oder angeschlossenen Vereins und auch nicht Delegierter bei Versammlungen von Verbands- und Vereinsorganen sein, wenn sie hauptberuflich oder nebenberuflich Mitglied einer kommerziellen Eis-Show oder einer kommerziellen Gesellschaft für Eiskunstlaufveranstaltungen ist, und Einkünfte und/oder geldwerte Vorteile erzielt.
2. Eine Person kann weder als Läufer, Schiedsrichter, Preisrichter oder Technischer Controller an nationalen Meisterschaften und Wettbewerben teilnehmen, noch Mitglied des Präsidiums der DEU, und auch nicht Delegierter bei Versammlungen von DEU-Verbandsorganen (ausgenommen Sportausschuss) sein, wenn sie durch die Erteilung von Eiskunstlaufunterricht in haupt- oder nebenberuflicher Tätigkeit (ausgenommen sind aktive und ehemalige Bundeskaderläufer, die im Rahmen von Vereinstraining entschädigt werden) Einkünfte und/oder geldwerte Vorteile erzielt.
3. Eine Person, die in einem arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis zur DEU, einem LEV oder einem angeschlossenen Verein steht, kann weder als Schiedsrichter, Preisrichter oder Technischer Offizieller an nationalen Meisterschaften oder Wettbewerben teilnehmen noch Mitglied des Präsidiums der DEU sein. Sie kann allerdings – mit den Einschränkungen gemäß § 11 der ISU Satzung – an ISU Kongressen sowie an DEU Verbandstagen teilnehmen; dies aber ohne Stimmrecht.
4. Teilnehmer, Schiedsrichter, Preisrichter oder Technische Offizielle können Ersatz von Aufwendungen bei den Ereignissen erhalten, die von der DEU oder ISU durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass dieser Aufwendungsersatz durch die DEU oder eine durch die DEU beauftragte Institution in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz erfolgt. Aufwendungsersatz kann auch an das Präsidium der DEU, an die Kommissionen und an Berater oder andere Personen erfolgen, die sich der DEU in Verbindung mit der Vorbereitung auf oder die Teilnahme an DEU- oder ISU- Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Art. 6 Sponsorschaft und Werbung

1. Der hauptamtliche Vorstand kann Werbe- und Sponsorenverträge abschließen.
2. Bei allen ISU Meisterschaften, ISU Events und allen ISU Wettbewerben, die unter der Schirmherrschaft der ISU organisiert werden, dürfen Läufer, Team-Offizielle, Trainer und Service-Mitarbeiter an ihrer Person, Kleidung und/oder Ausrüstung nicht mehr als vier Warenzeichen (die angemessen und nicht größer als 60 Quadratzentimeter sind) für ein kommerzielles Produkt, Dienstleistung oder Unternehmen (jedoch nicht für Alkohol oder Tabak) auf dem Eis nur während der Einlaufzeit im Wettbewerb und während des Trainings tragen sowie außerhalb der Eisfläche, einschließlich der „kiss and cry“ Ecke und im Fernseh-Interview Bereich. Ein Warenzeichen des Ausstatters der Kleidung darf zusätzlich getragen werden, das jedoch nicht größer als 30 Quadratzentimeter sein darf. Warenzeichen und Werbung können von ISU-Offiziellen auf die Übereinstimmung der Regeln hin nachgemessen werden.

Während des Wettbewerbs, während des Abschluss-Schaulaufens und während der Siegerehrung sind keine Warenzeichen auf den Kostümen der Läufer erlaubt.

In anderen Bereichen außerhalb der Eisfläche sind zusätzliche Warenzeichen ohne Größenbeschränkungen erlaubt. Jedoch müssen zusätzliche Warenzeichen durch den zuständigen Mitgliedsverband genehmigt werden.

Art. 7 Verlust der Zulassung

1. Die Verletzung der Zulassungsbestimmungen zieht den Verlust der Zulassung nach sich. Der Status einer Person, die wegen Verstoßes gegen andere anwendbare Regeln disqualifiziert oder ausgeschlossen wurde, beeinflusst nicht den Status der Zulassung, schränkt jedoch gemäß der ausgesprochenen Sanktion die Rechte dieser Person zur Teilnahme an Aktivitäten und Wettbewerben der DEU und ISU ein.
2. Über die Aberkennung der Zulassung entscheidet der hauptamtliche Vorstand.
3. Vor einer Entscheidung des hauptamtlichen Vorstands über die Aberkennung der Zulassung müssen sowohl der zuständige LEV als auch der Betroffene selbst unterrichtet werden. Letzterer muss Gelegenheit erhalten, sich zu äußern; dies hat in schriftlicher Form zu geschehen.
4. Wenn der Betroffene nicht innerhalb von 1 Monat nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung von seinem Anhörungsrecht Gebrauch macht, verfällt dieses Recht, und der hauptamtliche Vorstand entscheidet daraufhin ohne Anhörung.

Art. 8 Wiedenzulassung

1. Die Wiedenzulassung einer ausgeschlossenen Person ist nur dann möglich, wenn die ursprünglichen Gründe für den Verlust der Zulassung nicht mehr vorliegen.
2. Die Wiedenzulassung einer ausgeschlossenen Person kann nur durch den hauptamtlichen Vorstand erfolgen.
3. Anträge auf Wiedenzulassung sind durch den zuständigen LEV an den hauptamtlichen Vorstand zu richten. Die Wiedenzulassung für ein und dieselbe Person kann durch den hauptamtlichen Vorstand nur einmal ausgesprochen werden.
4. Eine Person, für welche die Wiedenzulassung beantragt wird, muss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen der Zulassung erfüllen.
5. Der hauptamtliche Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. Die Wiedenzulassung wird wirksam mit dem 1. Mai des Jahres, das auf die Entscheidung folgt.
6. Die Wiedenzulassung auf internationaler Ebene ist durch die jeweils gültige ISU-Regel geregelt.

Art. 9 Sportpass

1. Jeder Läufer, der an Klassenläufen, Wettbewerben oder Meisterschaften der DEU, eines LEV oder Vereins teilnimmt, benötigt einen gültigen Sportpass der DEU. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, die ein dem LEV angeschlossener Verein ausschließlich für die eigenen Mitglieder ohne Beteiligung von Mitgliedern anderer Vereine durchführt.
2. Der Sportpass ist der allein verbindliche Nachweis von Vereinszugehörigkeit und Startberechtigung eines Läufers. Er enthält alle erforderlichen persönlichen und sportlichen Daten des Passinhabers.
3. Der Sportpass wird durch die DEU-Geschäftsstelle auf Antrag des zuständigen LEV ausgestellt. Die Neuausgabe eines Sportpasses erfolgt durch die DEU. Die Aktualisierung oder Änderung eines Sportpasses erfolgt durch die von der DEU lizenzierten Passstellen. Soweit hierfür Gebühren erhoben werden, regelt dies die FGO. Für die Richtigkeit der Angaben im Sportpass, deren Aktualisierung und Kontrolle sind der Verein des Läufers und der zuständige LEV verantwortlich.
4. Der Sportpass ist Eigentum der DEU.

Art. 9a Läuferlizenz

1. Jeder Aktive, der am Sportbetrieb der DEU, eines LEV oder Vereins teilnimmt, muss im Besitz einer gültigen Läuferlizenz sein, die jährlich vor Beginn der Wettkampfsaison (01.05.) zu erneuern ist und die für jeweils eine Wettkampfsaison gültig ist.
2. Eine Läuferlizenz ist gebührenpflichtig zu erwerben. Die jeweils gültige Gebühr wird mit der Preisliste der DEU gem. Art. 8 FGO bekannt gegeben.
3. Eine Läuferlizenz kann nur erwerben, wer einem Verein angehört und im Besitz einer Startberechtigung gem. Art. 9 ist (Sportpass).
4. Ist ein Aktiver nicht im Besitz einer gültigen Läuferlizenz, darf er zur Teilnahme am Sportbetrieb weder von der DEU, noch von einem LEV oder eines dem LEV angeschlossenen Vereins zugelassen werden.
5. Zum Sportbetrieb gehören alle Meisterschaften, Wettbewerbe, Klassenläufe der DEU, der LEV und ihrer angeschlossenen Vereine. Davon ausgenommen sind Parcourswettbewerbe und Veranstaltungen, die ein dem LEV angeschlossener Verein ausschließlich für die eigenen Mitglieder ohne Beteiligung von Mitgliedern anderer Vereine durchführt.
6. Für den Fall, dass ein Aktiver ohne gültige Läuferlizenz gestartet ist, ist die doppelte Gebühr festzulegen, die nachträglich erhoben wird. Dasselbe gilt für einen verspäteten Erwerb einer gültigen Läuferlizenz.
7. Für den Fall, dass ein LEV oder ein dem LEV angeschlossener Verein gegen die Sportpass- und Läuferlizenzpflicht verstößt, kann der hauptamtliche Vorstand Sanktionen verhängen.
8. Die Lizenzgebühr entfällt bei Erstbeantragung eines Sportpasses für die laufende Wettkampfsaison.

Art. 10 Startberechtigung

1. Ein Läufer darf innerhalb einer Wettkampfsaison nur für den im Sportpass ausgewiesenen Verein starten. (Die Wettkampfsaison dauert vom 1. Mai bis einschließlich 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres).
2. Läufer, die einem Verein angehören, welcher kein regelmäßiges Training in einer einzelnen Disziplin (Eiskunstlaufen, Eistanzen, Solo Eistanzen oder Synchron-Eiskunstlaufen) anbietet, können in den nicht zum Training angebotenen Disziplinen individuell für einen anderen Verein starten, wobei die Zugehörigkeit zu diesem/diesem Verein(en) auf das jeweilige Startrecht gemäß Ziff. 1 beschränkt ist. In

diesem Fall ist die jeweilige Startberechtigung im Sportpass einzutragen mit Beschränkung und Gültigkeit auf die Disziplin (Eiskunstlaufen, Eistanzen, Solo Eistanzen oder Synchroneskunstenlaufen).

3. Eine Startberechtigung im Eistanzen und Synchroneskunstenlaufen für einen anderen als für den ursprünglichen Verein ist auch dann möglich, wenn sich die jeweils so betroffenen Vereine entsprechend einigen. Ziff. 1 gilt auch hierfür gleichermaßen.
4. Eine Gastmitgliedschaft in mehreren Vereinen ist möglich.
5. Geht der Verein eines Läufers in Insolvenz oder löst sich auf, so kann der betroffene Läufer vorübergehend für den zuständigen LEV starten.

Art. 11 Vereinswechsel / Wechsel der Startberechtigung

1. Ein Läufer, der für einen anderen Verein starten will, muss dies schriftlich dem bisherigen Verein bis spätestens zum 30. April mitteilen (Eingang des Schreibens beim bisherigen Verein). Die Startberechtigung für den neuen Verein gilt erst mit Ausstellung des neuen Sportpasses. Bei verspäteter Mitteilung kann der Läufer für den neuen Verein eine Startberechtigung nur dann erhalten, wenn der abgebende und der aufnehmende Verein dem Wechsel schriftlich zustimmen.
2. Bei Kündigung durch den Verein kann der Läufer sofort in einen neuen Verein eintreten und für diesen starten, sobald ein neuer Sportpass ausgestellt ist. Liegt keine Kündigung vor und sind beide Vereine mit dem Vereinswechsel einverstanden, kann der Läufer sofort den Verein wechseln und sofort für den neuen Verein starten, sobald ein neuer Sportpass ausgestellt ist. Ein eventuelles bisheriges Startrecht gemäß Art. 10 bleibt hiervon unberührt.
3. Läufer, die einem Verein angehören, der infolge Insolvenz, Schließung der Eisbahn oder anderer schwerwiegender Gründe kein Training anbieten kann, können sofort für einen anderen Verein starten. Ein eventuelles bisheriges Startrecht gemäß Art. 10 bleibt hiervon unberührt.
4. Durchgeführte Vereinswechsel müssen dem zuständigen LEV vom abgebenden Verein binnen zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden. (Gastmitgliedschaft ist nicht meldepflichtig.) Die entsprechenden Eintragungen sind über den zuständigen LEV unverzüglich bei der DEU-Geschäftsstelle zu beantragen.

Art. 12 Auslandssportverkehr

1. Der Sportverkehr mit dem Ausland wird grundsätzlich von der DEU geregelt.
2. Der Sportverkehr mit dem Ausland bei internationalen Wettbewerben mit lokalem oder regionalem Charakter gemäß ISU Regel 107, Ziff. 12 wird vom zuständigen LEV geregelt. Die DEU ist davon zu benachrichtigen.
3. Meldungen zu internationalen Wettbewerben oder Prüfungen erfolgen durch die DEU; die LEV haben hierzu ein Vorschlagsrecht.
4. Direkte Verhandlungen mit ausländischen Sportlern, deren Angehörigen oder mit ausländischen Vereinen und Verbänden durch die LEV und deren angeschlossene Vereine können nur nach vorheriger Absprache mit der DEU geführt werden.
5. Einladungen ausländischer Eiskunstläufer, ausländischer Preisrichter und / oder Controller zu Sportveranstaltungen der DEU müssen über die DEU erfolgen, es sei denn die DEU hat dieses Recht für bestimmte Veranstaltungen einem LEV schriftlich übertragen. Ausgenommen hiervon sind Wettbewerbe gemäß obiger Ziffer 2.
6. Direkt aus dem Ausland ausgesprochene Einladungen für deutsche Eiskunstläufer, deutsche Preisrichter und / oder Controller sind der DEU unverzüglich in Kopie vorzulegen.

Art. 13 Medien

1. Definition
Unter dem Begriff „Medien“ sind alle öffentlich-rechtlichen oder privaten Institutionen zu verstehen, deren Berichte, Reportagen o.ä. in Wort, Bild oder Ton der Öffentlichkeit zugänglich sind.
2. Zuständigkeit
Alle Verhandlungen mit deutschen und ausländischen Fernseh- und Filminstitutionen werden ausschließlich durch den hauptamtlichen Vorstand der DEU geführt. Bei kurzfristigen (aktuellen) Anlässen von ausschließlich lokaler oder regionaler Bedeutung kann der zuständige LEV in eigener Verantwortung Verhandlungen führen, sofern der Zuständigkeitsbereich der DEU nicht berührt wird.
3. Stellungnahmen, Kommentare, Interviews
Bei internationalen Meisterschaften oder Wettbewerben dürfen Mitglieder einer offiziellen DEU-Mannschaft vor Beendigung der betreffenden Veranstaltung ohne ausdrückliche Genehmigung der DEU keine Stellungnahme über die betreffende Meisterschaft bzw. den Wettbewerb abgeben. Ausgenommen ist hiervon die Beurteilung der eigenen Leistung eines Läufers / eines Paares.

Art. 14 Zuständigkeit der Sportförderung

1. Auf der Grundlage der DOSB-Vorgaben für den Spitzensport überträgt der hauptamtliche Vorstand dem Sportdirektor die Richtlinienkompetenz für die Sportförderung, soweit dieser nicht bereits Sportvorstand ist. Der Sportdirektor setzt eine Leistungssportkommission und mögliche weitere Kommissionen, welche für die DEU Vorgaben erarbeitet und deren Umsetzung überprüft. Dazu gehören alle Maßnahmen, die geeignet und notwendig sind, eine Steuerung des Leistungsaufbaus vom Grundlagen- bis zum Hochleistungstraining zu ermöglichen.
2. Der hauptamtliche Vorstand erlässt auf Grundlage der Beschlüsse der Leistungssportkommission die Richtlinien für die Maßnahmen und Vorgaben der Spitzensportförderung. Diese beinhalten u.a. die Leistungsvorgaben und -überprüfungen sowie die Nominierungskriterien für die internationalen Wettkämpfe und Meisterschaften.
3. Maßnahmen, die
 - 3.1. Läufer des Bundeskaders,
 - 3.2. Preisrichter und Technische Offizielle ab einer nationalen Qualifikation und die
 - 3.3. Bundesstützpunktebetreffen, soll die DEU grundsätzlich mit dem jeweiligen betroffenen LEV abstimmen.
4. Die DEU trifft in diesem Sinne Vereinbarungen mit dem DOSB, gegebenenfalls auch mit den Landessportbünden sowie der Stiftung Deutsche Sporthilfe und der Bundeswehr. Sie führt außerdem die notwendigen Verhandlungen mit den zuständigen öffentlichen Entscheidungsträgern des Bundes, ggf. auch der Länder und Gemeinden (Ministerien und sonstige Behörden). Falls die Zuständigkeit eines LEV berührt ist, geschieht dies in Abstimmung mit dem LEV.
5. Die DEU koordiniert Vereinbarungen und Regelungen, die mit Olympiastützpunkten getroffen werden, um für alle Kadersportler der DEU möglichst einheitliche bzw. gleichwertige Förderungen zu erzielen.
6. Die DEU informiert die LEV unmittelbar nach Bekanntwerden über alle Vorgaben des DOSB, die eine Auswirkung auf die öffentliche Zuschussgewährung in den Ländern haben können. Soweit die DEU selbst Ausführungsbestimmungen festzulegen hat, erfolgt dies durch die Leistungssportkommission in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Vorstand. Die anschließende Veröffentlichung soll – nach Möglichkeit – vor der Wettkampfsaison, spätestens zum 1. Juli erfolgen.

7. Die DEU ist gehalten, die LEV mindestens über die Homepage der DEU über alle Vorgaben für die Teilnahme von Läufern bei internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften regelmäßig und aktuell zu informieren. Die veröffentlichten Daten sind stets aktuell zu halten, damit alle LEV, deren Vereine und Läufer die gleichen Möglichkeiten erhalten, am internationalen Sportbetrieb teilzunehmen.

Art. 15 Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern

Die DEU ist verantwortlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern im Eiskunstlaufen. Zu diesem Zweck kann sie mit autorisierten Institutionen des Sports (wie z.B. Hochschulen, Akademien, Landessportschulen und weiteren sportwissenschaftlichen Einrichtungen) und/oder Verbänden sowie Berufsvertretungen zusammen arbeiten bzw. diesen Aufgaben übertragen.

Art. 16 Lizenzen für Trainer

Die DEU vergibt, verlängert und entzieht Lizenzen für Trainer auf Grundlage der Rahmenrichtlinien und Ausführungsbestimmungen des DOSB. Einzelheiten regelt die Trainerordnung der DEU.

Art. 17 Meisterschaften und Wettbewerbe

1. Die DEU ist Veranstalter
 - 1.1. von Deutschen Meisterschaften für Nachwuchs
 - 1.2. von Deutschen Meisterschaften für Jugend
 - 1.3. von Deutschen Meisterschaften für Junioren
 - 1.4. von Deutschen Meisterschaften im Eiskunstlaufen
 - 1.5. von Deutschen Meisterschaften im Synchroneiskunstlaufen
 - 1.6. des Deutschland-Pokals
 - 1.7. des Deutschland-Pokals Synchroneiskunstlaufen
 - 1.8. der Deutschen Vereinsmeisterschaft im Eiskunstlaufen
 - 1.9. Welche Art von Meisterschaften und Wettbewerben von der DEU durchgeführt werden, ist in den Deutschen Eiskunstlaufbestimmungen (DKB) und den DFbest DKB EK, DFbest DKB ET und DFbest DKB SYS geregelt
2. Diese Meisterschaften und Wettbewerbe werden jährlich ausgetragen und können einem LEV zur Ausrichtung nach Bewerbung übertragen werden. Sollte sich kein LEV bewerben, ist der hauptamtliche Vorstand berechtigt, diese Veranstaltung auf eine Bundesstützpunkt zu übertragen. Davon unabhängig bleibt es der DEU unbenommen, weitere Meisterschaften und/oder Wettbewerbe, einzuführen und deren Durchführung in Abstimmung mit dem betreffenden LEV auch einem Verein zur Ausrichtung zu übertragen.
3. Bei der Durchführung von Meisterschaften und Wettbewerben kann die DEU einzelne Wettbewerbe oder ganze Kategorien rauslösen und an anderen Orten und/oder bei anderen Meisterschaften und Wettbewerben austragen, wenn sich dies aus sportlichen und/oder wirtschaftlichen Gründen als zweckmäßig erweist.
4. Die DEU hat das Recht, Meisterschaften und Wettbewerbe auch als internationale Meisterschaften und Wettbewerbe offen oder auf Einladung an einzelne Mitglieder der ISU auszutragen, wenn sie sicherstellen kann, dass die Titelvergabe gem. DKB weiterhin möglich bleibt. In diesem Fall kann die DEU zusätzlich zum nationalen Titel einen zweiten, internationalen Titel in Anlehnung an die Titelvergabe gem. DKB vergeben. Einzelheiten können in der Ausschreibung festgelegt werden.

5. Die DEU hat das Recht, die Austragung von Meisterschaften und Wettbewerben abzulehnen, wenn ein Ausrichter nicht gefunden wird. In diesem Fall muss die DEU unter Festsetzung einer angemessenen Frist die LEV auffordern, sich über die Durchführung zu einigen. Erfolgt dies nicht innerhalb der festgesetzten Frist, verfügt der hauptamtliche Vorstand die Nichtaustragung und kann ggf. aufgestellte Qualifikationskriterien abändern und/oder neu festlegen.
6. Die DEU erlässt Rahmenrichtlinien für Wettbewerbe, die von den LEV zur Erfüllung von Qualifikations- und/oder Kaderkriterien veranstaltet und ausgerichtet werden. Die LEV haben dazu ihre Meldepflichten gem. Art. 2 einzuhalten. Stellt die DEU nach Prüfung des Wettbewerbs fest, dass Vorgaben der DEU nicht eingehalten wurden, kann sie auch nachträglich die Anerkennung der erfüllten Qualifikations- und/oder Kaderkriterien verweigern.
7. Die Kriteriumswettbewerbe für die Nachwuchs-Rahmenrichtlinien (NW-RRL) sind von der DEU vor Saisonbeginn (jedoch spätestens bis zum 1. Juli eines Jahres) bekanntzugeben und den Mitgliedern in Textform mitzuteilen. Sollten sich im Saisonverlauf hierzu Änderungen ergeben, so sind hiervon ebenfalls alle Mitglieder in Textform in Kenntnis zu setzen.

Art. 18 Teilnahmerecht, Meldungen

1. Melderecht zu Veranstaltungen der DEU gemäß Art. 17 haben ausschließlich die LEV, die Mitglied der DEU sind.
2. Zur Teilnahme an Veranstaltungen der DEU können nur solche Läufer gemeldet werden, welche
 - 2.1. einem Verein eines LEV, welcher Mitglied der DEU ist, angehören;
 - 2.2. im Besitze eines gültigen Sportpasses mit Startberechtigungsvermerk für die jeweilige Disziplin sind;
 - 2.3. im Besitz einer gültigen Läuferlizenz sind;
 - 2.4. im Besitz eines sportärztlichen Attestes zur Sporttauglichkeit, ausgestellt nach dem 30.4., welcher dem/der Wettkampf/Meisterschaft unmittelbar vorausgeht;
 - 2.5. die Voraussetzungen für die jeweiligen Meisterschaften bzw. den jeweiligen Wettbewerb gemäß Ausschreibung erfüllen;
 - 2.6. schriftlich erklärt haben, dass sie sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen und den Nationalen Anti-Doping Code (NADC) und die Schiedsvereinbarung der DEU mit dem Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) für sich als verbindlich anerkennen und sich diesen Entscheidungen unterwerfen.
3. Der Nachweis der Erfüllung der unter Ziffer 2 geforderten Voraussetzungen erfolgt durch den meldenden LEV. Die DEU behält sich eine Überprüfung vor der Veröffentlichung der Teilnehmerliste vor. Sollte bei der Überprüfung die Nichterfüllung der unter Ziffer 2 geforderten Voraussetzungen festgestellt werden, wird die Annahme der Meldung für den diesbezüglichen Sportler versagt. Der zuständige LEV wird von dieser Entscheidung unmittelbar informiert
4. Die DEU hat das Recht, mit der Ausschreibung zu den Meisterschaften und Wettbewerben, die unter Art. 17 fallen, eine abweichende Meldezuständigkeit festzulegen, wenn dies aufgrund der Internationalität oder aufgrund eines anderen Wettbewerbscharakters (z.B. Deutsche Vereinsmeisterschaft) zweckmäßig ist.

Art. 19 Internationale Meisterschaften und Wettbewerbe

1. Der hauptamtliche Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Präsidiums über die Bewerbung zur Ausrichtung von internationalen Meisterschaften und Wettbewerben in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die DEU ist Ausrichter internationaler Meisterschaften. Sie ist Veranstalter internationaler Wettbewerbe, die sie auch einem LEV zur Ausrichtung übertragen kann.
3. Die Beschickungslisten zu internationalen Wettbewerben und Meisterschaften sind von der DEU immer aktuell auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

Art. 20 Rechtsmittel bei DEU Veranstaltungen

1. Bei Verstößen gegen Regeln der ISU oder der DEU während eines Wettbewerbs oder einer Meisterschaft ist der Protest zulässig.
2. Proteste müssen schriftlich beim Schiedsrichter eingereicht werden. Gleichzeitig muss eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 hinterlegt werden. Wenn dem Protest stattgegeben wird, wird die Protestgebühr zurückerstattet.
3. Proteste können nur erhoben werden:
 - 3.1. von Läufern, die zum betreffenden Wettbewerb gemeldet sind, jedoch nicht von Synchronläufern
 - 3.2. vom Teammanager bei Synchronteams.
 - 3.3. von dem offiziellen Vertreter eines LEV oder dem offiziellen Vertreter eines angeschlossenen Vereines, sofern dieser Teilnehmer gemeldet hat.
4. Proteste müssen beim Veranstalter oder dessen sportlichen Leiter 1 Stunde nach Bekanntgabe des Preisgerichts eingereicht werden. Verspätete Proteste werden nicht berücksichtigt.
5. Proteste, die die Teilnahme eines Konkurrenten betreffen, müssen spätestens zwei Stunden vor der offiziellen Auslosung eingereicht werden. Proteste gegen die Zusammensetzung des Preisgerichts und des Technischen Teams sind unzulässig.
6. Wenn eine sofortige Entscheidung nicht getroffen werden kann, darf der Teilnehmer starten, jedoch werden die Bekanntgabe des Ergebnisses und die Preisverteilung ausgesetzt, bis eine Entscheidung vorliegt.
7. Über alle Proteste entscheidet der Schiedsrichter. Seine Entscheidungen sind endgültig.
8. Alle beim Schiedsrichter eingereichten Proteste können dem Publikum bekannt gegeben werden, wenn der Schiedsrichter es anordnet.

Art. 21 (weggefallen)

Art. 22 Schieds- und Preisrichter

1. Die DEU ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung von Schieds- und Preisrichtern mit internationaler Qualifikation.
2. Die DEU ist zuständig für den Einsatz von Schieds- und Preisrichtern und für den Einsatz des Technischen Panels (Controller, Technische Spezialisten, Data-, Replay-Operator) bei Veranstaltungen der DEU sowie für die Meldung von Preisrichtern bei internationalen Meisterschaften und Wettbewerben.
3. Die DEU prüft die Zusammensetzung der Preisgerichte und Technischen Offiziellen für Kadernachweiswettbewerbe. Nur wenn die Vorgaben der SPTO eingehalten werden, können die erreichten Kadernormen anerkannt werden.

Art. 23 Bundeskader

1. Der hauptamtliche Vorstand der DEU beruft im Einvernehmen mit dem DOSB zum 1. Mai jeden Jahres den Bundeskader. Die Auswahl der Sportler für den Bundeskader hat auf der Grundlage der jeweils gültigen Kadernormen zu erfolgen, die von der Leistungssportkommission unter Leitung des Sportdirektors erarbeitet und vom hauptamtlichen Vorstand im Einvernehmen mit dem DOSB erlassen werden.
2. In den Bundeskader kann nur aufgenommen werden und dort verbleiben, wer als Sportler eine vom hauptamtlichen Vorstand vorgelegte Athletenvereinbarung, eine Vereinbarung über die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts und eine Datenschutzvereinbarung unterschrieben hat. Nur bei Bestehen von gültigen Vereinbarungen soll ein Läufer / ein Paar zu einem internationalen Wettbewerb gemeldet werden.
3. In die Athletenvereinbarung ist aufzunehmen,
 - 3.1. dass der Läufer / das Paar die DEU-Satzung und alle DEU-Ordnungen anerkennt
 - 3.2. dass der Läufer / das Paar die ISU-Regeln und ISU-Ordnungen anerkennt
 - 3.3. dass der Läufer / das Paar den WADA- und NADA-Code anerkennt und keine Substanzen verwendet, die den Anti-Doping-Bestimmung der WADA/NADA und der ISU entgegenstehen,
 - 3.4. dass der Läufer / das Paar alles unterlässt, was das Ansehen der DEU und des Eissportes im In- und Ausland erheblich beeinträchtigt. Zusätzliche Verpflichtungen der DEU und des Läufers / des Paares können aufgenommen werden.

Art. 24 Meldung und Teilnahme an Wettbewerben und Meisterschaften

Der hauptamtliche Vorstand der Deutschen Eislauf-Union meldet Läufer zu internationalen Wettbewerben und Meisterschaften nur, wenn die Läufer die sportlichen Voraussetzungen dafür erfüllen und wenn keine Zweifel bestehen, dass die Läufer die Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Wettbewerben und Meisterschaften würdig vertreten und das Ansehen des Verbandes und des Eissports nicht beeinträchtigt wird. Der hauptamtliche Vorstand kann jederzeit, selbst während eines laufenden Wettbewerbes, einen Läufer zurückziehen, wenn sein Verhalten die Besorgnis entstehen ließ, dass er die DEU nicht würdig vertritt.